

M 1986

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 401.01
VGH 9 B 98.35080

EINGEGANGEN
10 JUN 1992
RA W. Steckbeck

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn 


Klägers, Berufungsbeklagten
und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Frédéric Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg -

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

Beklagte,

2. den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
90513 Zirndorf,

Beteiligten, Berufungskläger
und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 21. Mai 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. M a l l m a n n und
Dr. E i c h b e r g e r .

beschlossen:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsge-
richtshofs vom 16. August 2001 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung an den Verwaltungsgerichts-
hof zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung in der Hauptsache
bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
Die Entscheidung über die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens folgt der vorbehaltenen
Kostenentscheidung in der Hauptsache.

G r ü n d e :

Die Beschwerde hat mit einer Verfahrensrüge (§ 132 Abs. 2
Nr. 3 VwGO) Erfolg. Der angefochtene Beschluss verletzt die
gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) und den
Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 96 VwGO).
Wegen dieser Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung be-
ruht, weist der Senat die Sache gemäß § 133 Abs. 6 VwGO im In-
teresse der Verfahrensbeschleunigung unter Aufhebung des ange-
fochtenen Beschlusses an das Berufungsgericht zurück.

Der Kläger, ein äthiopischer Staatsangehöriger oromischer
Volkszugehörigkeit, hat geltend gemacht, vor seiner Ausreise
aus Äthiopien wegen Unterstützung der OLF [REDACTED] in-
haftiert gewesen und dabei gefoltert worden zu sein. Das Beru-
fungsgericht ist in seinem im vereinfachten Berufungsverfahren

nach § 130 a VwGO ergangenen Beschluss demgegenüber davon ausgegangen, der Kläger habe nicht glaubhaft machen können, seinen Heimatstaat wegen erlittener oder unmittelbarer drohender politischer Verfolgung verlassen zu haben. Es teile die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in dem Ablehnungsbescheid hinsichtlich der Sachdarstellung des Klägers geäußerten Bedenken (BA S. 4). Der Kläger rügt insoweit im Ergebnis zu Recht, dass das Berufungsgericht diesen Schluss in seinem Fall nicht hätte ziehen dürfen, ohne sich zuvor ein eigenes Bild von der Glaubwürdigkeit des Klägers gemacht zu haben.

Zwar hat das Verwaltungsgericht, das den Kläger in mündlicher Verhandlung gehört hat, es ausdrücklich dahinstehen lassen, ob er, wie behauptet, vorverfolgt aus Äthiopien ausgereist sei, so dass das Berufungsgericht insoweit nicht durch eine Beweiswürdigung der Vorinstanz gebunden war (zu den hierfür geltenden Grundsätzen vgl. etwa Beschluss vom 28. April 2000

- BVerwG 9 B 137.00 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 235 m.w.N.). Der vom Verwaltungsgericht als glaubhaft angesehenen Unterstützungstätigkeit des Klägers für die OLF in seinem Heimatland hat das Berufungsgericht keine verfolgungsbegründende Bedeutung beigemessen; daran war es verfahrensrechtlich nicht gehindert. Das Berufungsgericht hätte sich jedoch nicht ohne eigene Anhörung des Klägers die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit durch das Bundesamt zu Eigen machen dürfen. Das Bundesamt hat in seinem das Asylbegehren des Klägers ablehnenden Bescheid im Einzelnen begründet, weshalb es ihm wegen verschiedener Widersprüche, fehlender Substantiierung und mangelnder Plausibilität in seinem Vorbringen das geschilderte Verfolgungsschicksal nicht geglaubt hat (S. 3 bis 6 des Bescheids). Mit der Bezugnahme hierauf übernimmt das Berufungsgericht unter Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 96 VwGO) die Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Bundesamts. Um eine grundsätzlich zulässige eigene Würdi-

gung der bei der Anhörung durch das Bundesamt protokollierten Aussagen des Klägers durch das Berufungsgerichts handelt es sich hierbei ersichtlich nicht. Damit verstößt der angefochtene Beschluss zugleich gegen den Grundsatz der richterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO). Denn zu einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Klägers hätte das Berufungsgericht hier nur aufgrund einer persönlichen Anhörung des Klägers gelangen dürfen, wie sie von dessen Prozessbevollmächtigten im Berufungsverfahren auch ausdrücklich beantragt worden war (zu den vorstehenden angewandten Verfahrensrechtsgrundsätzen vgl. zusammenfassend den Beschluss vom 10. Mai 2002 - BVerwG 1 B 392.01 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Der angefochtene Beschluss beruht auf dem festgestellten Verfahrensrechtsverstoß. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht bei einer persönlichen Anhörung des Klägers dessen Vortrag zu seinem individuellen Verfolgungsschicksal in entscheidungserheblichen Teilen Glauben geschenkt und daraus auf eine erlittene politische Verfolgung geschlossen hätte. Dann hätte es die Klage zu § 51 Abs. 1 AuslG nur für den Fall einer hinreichenden Sicherheit des Klägers bei seiner Rückkehr abweisen dürfen. Von einer solchen Sicherheit geht das Berufungsgericht in dem angefochtenen Beschluss jedoch nicht aus.

Da die Beschwerde bereits wegen der festgestellten Verfahrensrechtsverletzungen Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung, ob die von der Beschwerde weiter geltend gemachte, gleichfalls im Ergebnis auf einen Verfahrensrechtsverstoß zielende Divergenz (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) vorliegt.

Eckertz-Höfer

Dr. Mallmann

Dr. Eichberger